

Satzung

des



gegründet 1991

SATZUNG DES TISCHTENNISSPORTVEREINS (TTSV) MÖNCHWEILER

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen „Tischtennisportverein Mönchweiler (TTSV) e.V.“ (nachstehend Verein genannt).

Er hat seinen Sitz in Mönchweiler und wurde am 11.03.91 unter der Nr. 891 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreibung des Tischtennisports als Wettkampfsport, als körperlichen Ausgleichssport und als Freizeitsport.

2. Der Sinn und Zweck erstreckt sich in die 2 Prinzipien:
 - a) Körperliche Ertüchtigung
 - b) Förderung des Jugendsports
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.
6. Mittel des Vereins sind Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Erträge des Vereinsvermögens sowie Erträge aus wirtschaftlichen Betätigungen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern ab 16 Jahren mit Stimmrecht
 - b. jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren ohne Stimmrecht
 - c. passiven Mitgliedern mit Stimmrecht
 - d. Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht
3. Die jugendlichen Mitglieder benötigen für den Eintritt in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um die Sache des Sports besonders verdient gemacht haben.
Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

5. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt nur schriftlich durch einen Aufnahmeantrag unter Angabe der Personalien. Sie ist an ein Mitglied des Vereinsvorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Nach erfolgter Aufnahme anerkennt der Gesuchsteller die Satzung des Vereins als verbindlich an.

6. Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit diese nicht Eigentum der Mitglieder sind.

Das Stimmrecht bei den Vereinsveranstaltungen ist nicht übertragbar;
Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportlichen Ideen zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu vertreten.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
8. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen und bedarf einer schriftlichen Erklärung.
9. der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch dem Gesamtvorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:

- a) Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- b) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen Handlungen gegen die Interessen des Vereines.
- c) Wegen unehrenhafter Handlungen oder groben unsportlichen Verhaltens.

Das auszuschließende Mitglied ist vorher schriftlich zu hören.
Der Bescheid über Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 MITGLIEDERBEITRAG / AUFNAHMEGEBÜHR

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils der entsprechenden Wirtschaftslage und der Kaufkraft des EUR angepasst. Der Vereinsvorstand hat das Recht ggfs. einen diesbezüglichen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Beitragsanpassungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende zahlen für den Zeitraum ihres Wehr- oder Ersatzdienstes keinen Beitrag.

3. Alle Mitglieder verpflichten sich die Vereinsbeiträge pünktlich an den Kassierer zu bezahlen. Hierbei gilt folgende Regelung:

Die Beiträge werden jährlich zum 01.01. jedes Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Beiträge sollen möglichst in bargeldlosen Zahlungsverkehr entrichtet werden.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (= Generalversammlung) und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung einmal jährlich, jeweils am Ende einer Spielsaison durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen; hierzu ist er verpflichtet, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der einzelnen Tagungspunkte.

Wünsche und Anträge müssen im allgemeinen 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Vorlage des Tätigkeits- und Kassenberichtes über das letzte Geschäftsjahr
2. Bericht über eine Kassenprüfung
3. Tätigkeitsberichte evtl. Abteilungen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über Wünsche und Anträge

Zusammen mit dem Vorstand sind 2 Kassenprüfer zu wählen: ihr Prüfungsbericht über die Vereinskasse ist der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer oder dem 2. Vorsitzenden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden hat die Versammlung einen Wahlleiter zu wählen.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Gründungsversammlung werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart auf 2 Jahre gewählt, der 2. Vorsitzende, Kassierer und Freizeitwart auf 1 Jahr. Ab den daraufhin nächst fälligen Neuwahlen werden die zur Wahl anstehenden Mitglieder des Vorstandes grundsätzlich auf 2 Jahre gewählt. Näheres zur Wahl des Jugendleiters regelt die Jugendordnung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht den von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter zu bestätigen oder abzulehnen. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Personen des Vorstandes müssen volljährig sein.

1. Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Freizeitwart
- g) dem Sportwart

2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 500,-- EUR überschreiten, benötigen die Zustimmung des Gesamtvorstandes.

3. der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand.

6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss geheim erfolgen, wenn einer der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Wird keine geeignete Person für das Amt des Vereinsvorsitzenden gefunden, führt der 2. Vorsitzende oder der Schriftführer oder der Kassierer das Amt

kommissarisch so lange weiter, bis das Amt besetzt werden kann. Es muss dann eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen werden.

8. Die Aufgaben des Kassierers erstrecken sich dahingehend „Sorge zu tragen“, dass die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig eingehen. Als Eigenkontrolle führt er eine Kassenkartei. Ferner führt er über die Ein- und Ausgaben Buch und verwaltet die Kasse.
9. Der Sportwart sorgt mit Unterstützung anderer Mitglieder für die Materialerhaltung der Sportgeräte des Vereins.
10. Der Schriftführer fertigt zu allen Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung ein Protokoll. Er achtet auch auf die Einhaltung aller Bestimmungen der Satzung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
11. Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Förderung des Jugendsports im Verein. Er vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen des Vereins. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.
12. Der Freizeitwart organisiert und leitet alle Veranstaltungen im außersportlichen Bereich, wie Vereinsfeste, Jubiläen, Ausflüge etc.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins sowie eine Zweckänderung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen des Vereines an die Gemeinde Mönchweiler mit der Auflage, dies für Zwecke des Schul- und Jugendsportes in Mönchweiler zu verwenden.

§ 9 VERSCHIEDENES

1. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Tischtennisverbandes (STTV), dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein hat eine Jugendordnung. Sie regelt alle Belange der Jugendarbeit.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des laufenden Jahres.
4. Der Verein haftet in keiner Weise für die evtl. aus dem Sportbetrieb entstehenden körperlichen Schäden und Sachverluste.
Sinngemäß gilt dies auch für die Veranstaltungen des Vereins.
5. Spielerversammlungen können bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Sie sollen vor allem in Verbindung mit der Beratung der erforderlichen Mannschaftsaufstellungen und Wahlen von Mannschaftsführern stattfinden.

Die Mannschaftsführer werden jeweils von den Spielern der entsprechenden Mannschaft für die folgende Spielsaison gewählt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.01.1991 beschlossen,

mit Änderung vom 8. Mai 1992

Jürgen Kubas

sowie geänderte Satzung

Vorstehender Satzungsänderungsbeschluss wurde am 29. Juli 1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Vereinsregister-Nummer – VR 891 – eingetragen,

mit Änderung vom 28. September 2009

Fabian Schifferdecker

sowie geänderte Satzung

Vorstehender Satzungsänderungsbeschluss wurde am 2. Dezember 2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Vereinsregister-Nummer – VR 891 – eingetragen.

78050 Villingen-Schwenningen, den 2. Dezember 2009

A m t s g e r i c h t
Villingen-Schwenningen
- Registergericht -

Auf Anordnung

Singer
Justizhauptsekretärin

Zur Beachtung:

Bei vorstehend abgebildeter Satzung handelt es sich um eine Abschrift, für deren Fehlerfreiheit keine Gewähr übernommen wird.

Entscheidend in allen Regelungsinhalten des Vereins ist die Fassung der Vereinssatzung, die beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen hinterlegt ist.

Der Vorstand